

TOP 49a und b:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)
COM(2016) 683 final; Ratsdok. 13731/16

Drucksache: 640/16 und zu 640/16

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
COM(2016) 685 final; Ratsdok. 13730/16

Drucksache: 641/16 und zu 641/16

Zu beiden Vorlagen:

Beide Richtlinienvorschläge zielen auf die Vereinheitlichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (BR-Drucksache 641/16) beziehungsweise Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlage (BR-Drucksache 640/16) ab und basieren auf dem Kommissionsvorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) aus dem Jahr 2011. Sie sind Teil des Unternehmenssteuerpaketes der Kommission zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU.

Als Ergebnis kontroverser Diskussionen um die GKKB hat sich die Kommission für ein schrittweises Vorgehen mit Herbeiführung einer politischen Einigung zunächst über verbindliche Vorschriften für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage und erst danach über die steuerliche Konsolidierung und Aufteilung des Ergebnisses auf die betroffenen Mitgliedstaaten entschieden.

Zur BR-Drucksache 641/16:

Dieser Richtlinienvorschlag ist der so genannte "erste Schritt" des 2-stufigen Ansatzes für ein EU-weites System der Unternehmensbesteuerung und enthält gemeinsame Regeln für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage von Unternehmen und Betriebsstätten in der Union einschließlich

Bestimmungen gegen Steuervermeidung. Dabei ist er auf die internationale Dimension des vorgeschlagenen Steuersystems beschränkt.

Inhaltlich stützt sich der Vorschlag in weiten Teilen auf den alten Vorschlagstext aus dem Jahr 2011 im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Abweichend von dem Vorschlag aus dem Jahr 2011, mit dem ein fakultatives System für alle beschrieben wurde, ist die obligatorische Anwendung auf rechnungslegende Gruppen mit unter anderem einem konsolidierten Gruppenumsatz von über 750 Millionen Euro und eine freiwillige Teilnahme am GKKB-System für weitere Unternehmen, insbesondere KMU, vorgesehen. Zudem werden zwei weitere, im Vorschlag aus dem Jahr 2011 nicht aufgegriffene Aspekte behandelt. Diese betreffen die Vorschriften gegen Verschuldungsanreize und einen erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung.

Zur BR-Drucksache 640/16:

Inhaltlich stützt sich dieser Richtlinienvorschlag in weiten Teilen ebenfalls auf den alten Vorschlagstext aus dem Jahr 2011 im Hinblick auf die Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlage sowie deren Verteilung.

Er konzentriert sich auf den so genannten "zweiten Schritt" des stufenweisen Ansatzes und umfasst folgende wesentliche Regelungsbereiche:

- Die GKKB soll die Bedingungen für die Mitgliedschaft in einer Gruppe, eine Erläuterung der möglichen Formen einer Gruppe sowie Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung enthalten.
- Zudem sollen darin die erforderlichen Anpassungen für den Eintritt in die beziehungsweise den Austritt aus der Gruppe und Bestimmungen über die Umstrukturierung von Unternehmen festgelegt werden. Dabei werden die Besonderheiten grenzübergreifender Gruppen und insbesondere die Behandlung von Verlusten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen schwerpunktmäßig thematisiert.
- Ferner soll die GKKB Bestimmungen über die Beziehungen zwischen der Gruppe und sonstigen Unternehmen enthalten, die in erster Linie die Behandlung von Quellensteuern und die Entlastung von Doppelbesteuerung betreffen.
- Eines der wichtigsten Elemente des Vorschlags ist die formelbasierte Aufteilung, das heißt der Gewichtungsmechanismus, der für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe auf die infrage kommenden Mitgliedstaaten verwendet wird. Die Formel umfasst drei gleichgewichtige Faktoren: Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungs-ort.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 640/1/16 und 641/1/16** ersichtlich.